



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilt:

Helmut Thoms
Telefon (0251)591-3182
Frau Haimann
Telefon (0251)591-3111

Zusatzversorgung

Az.: ZKW 5102

Münster, 03.Februar 2003

Rundschreiben 02/2003

- a) **Vollzug des § 76 ZKW-Satzung (ZKWS) (Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT)**
- b) **Abgleich der Zahlungseingänge für die ZKW-Umlage**
- c) **Überweisungen ab dem 01.01.2003 an die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe – Kassenzeichen beachten**
- d) **Vorlage der Jahresmeldungen für das Kalenderjahr 2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie einige Hinweise, die hinsichtlich der abzugebenden Jahresmeldungen für das Kalenderjahr 2002 und für Meldungen für Vorjahre von Belang sind. Insbesondere wird auf § 76 ZKWS verwiesen, wonach für Beschäftigte, für die am 31.12.2001 **und** noch am 01.01.2002 eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 ZKWS in der am 31.12.2001 gültigen Fassung gezahlt wurde, nunmehr eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9% des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen ist.

- a) Nach § 19 Abs. 1 Buchstabe k ZKWS sind die Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht zur ZKW ausgenommen, die nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge –TV-Kommunal - (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Mitgliedes nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fallen würden, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, dass die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist. Die arbeitsvertragliche Vereinbarung bedarf nach § 19 Abs. 5 ZKWS der schriftlichen Zustimmung der ZKW.

An dieser Stelle verweisen wir nochmals auf die bereits an Sie übersandten Rundschreiben 1/98 und 3/98.

- 2 -

Wir empfehlen Ihnen - auch aus Gründen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers -, den Personenkreis der Betroffenen ab dem 01.01.1998 bis zum 31.12.2001 vordringlich zu prüfen, inwieweit

- a) die Zahlungen der zusätzlichen Umlage in der korrekten Höhe (9 v.H. oder Beitragsjahressatz der gesetzlichen Rentenversicherung) und
- b) inwieweit die erforderlichen Meldungen (VA 17 / VA 57) korrekt erstellt wurden.

Dieses wird auch im Interesse der Beschäftigten zu melden sein, da die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte zu verdreifachen sind und es somit gravierende versicherungsrechtliche Auswirkungen auf die Höhe der Betriebsrente hätte.

Sollten Korrekturen erforderlich werden, bitten wir Sie, diese umgehend vorzunehmen, damit seitens der ZKW den Betroffenen die korrekte Höhe der Anwartschaften mitgeteilt werden kann.

- b) Die in den beigelegten Kontenübersichten für die Kalenderjahre 2002 und 2003 aufgeführten **Zahlungseingänge** sind zu Ihren Gunsten gebucht worden. Ich bitte um Überprüfung dieser hier gebuchten Beträge.
Überweisungen von Umlagen für Vorjahre, die ab Januar dieses Jahres eingegangen sind, werden Ihrem Umlagekonto für das Haushaltsjahr 2003 unter "Umlage Vorjahre" gutgeschrieben. Somit ist sichergestellt, dass Umlagezahlungen für die Umlageabrechnung 2002 berücksichtigt werden.
Etwas Unstimmigkeiten sind **innerhalb von zwei Wochen** schriftlich - ggf. auf einer Kopie des entsprechenden Kontoauszuges - der Zentralkasse der Westf.-Lipp. Versorgungskassen unter der oben angegebenen Anschrift anzugeben, damit die für die Umlageabrechnung relevante Korrekturen gebucht werden können.
Sollte innerhalb **von zwei Wochen** keine Änderungsmitteilung von Ihnen eingehen, wird die richtige Buchung der Zahlungseingänge unterstellt.
Über evtl. Berichtigungsbuchungen erfolgt keine besondere Mitteilung, diese sind aus dem nächsten Kontoauszug ersichtlich.

- c) Um eine korrekte Buchung zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass bei allen Überweisungen das 13-stellige Kassenzeichen wie folgt anzugeben ist:

Überweisungen der Umlage und des Sanierungsgeldes für

- **das laufende Kalenderjahr = Kassenzeichen**

- **für Vorjahre = Kassenzeichen**

Überweisungen für ZKW-Umlagen und Sanierungsgelder sind - entsprechend der Zuordnung des Kalenderjahres - in einer Summe unter dem gleichen Kassenzeichen vorzunehmen.

Falls eine getrennte Überweisung nach laufender Umlage (laufendes Kalenderjahr) und Umlage für Vorjahre in einem Einzelfall nicht möglich sein sollte, kann eine erforderliche Aufteilung durch das als Vordruck beigelegte **AVIS** mitgeteilt werden.

